

TMG-RefE

Welche Folgen hätte die geplante
Gesetzesänderung für Freifunk?

16.5.2015

Reto Mantz

Twitter: @offenenetze

<http://www.offenenetze.de>



CC-BY (DE) <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>

TMG-Referentenentwurf

- Stand: 11.3.2015
 - Noch nicht durchs Kabinett
 - Nach heftiger Kritik möglicherweise Änderungen zu erwarten
 - Notifizierungsverfahren bei EU steht noch aus
- Nicht von der Berichterstattung über TMG-RefE in die Irre führen lassen!

TMG-Referentenentwurf

- § 8 TMG – bisher –
- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, ... zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
 - 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 - 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt **und**
 - 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben ...

TMG-Referentenentwurf

- § 2 Nr. 2a TMG – neu –:
- „drahtloses lokales Funknetz“ [ist] ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht-exklusive Grundfrequenzen nutzt

TMG-Referentenentwurf

- § 8 TMG – neu –:
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

TMG-Referentenentwurf

- § 8 TMG – neu –:
- (4) Diensteanbieter, die einen Internetzugang nach Absatz 3 geschäftsmäßig [...] zur Verfügung stellen, können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Diensteanbieter
- 1. angemessene Sicherungsmaßnahmen durch anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf das drahtlose lokale Funknetz durch außenstehende Dritte ergriffen hat und
- 2. Zugang zum Internet nur dem Nutzer gewährt, der erklärt hat, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.

TMG-Referentenentwurf

- § 8 TMG – neu –:
- (5) Sonstige Diensteanbieter, die einen Internetzugang nach Absatz 3 zur Verfügung stellen, können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen im Sinne des Absatzes 4 ergriffen haben und die Namen der Nutzer *kennen*, denen sie den Zugang gewährt haben.

TMG-Referentenentwurf

Ein paar Fragen ...

TMG-Referentenentwurf

- Ist Freifunk „geschäftsmäßig“?
 - Muss Freifunker „Namen kennen“ (§ 8 Abs. 5)?
 - FAQ BMWi: „Wir gehen davon aus, dass Freifunker ihr WLAN in der Regel wiederholt und auf Dauer zur Verfügung stellen, also geschäftsmäßig tätig sind.“
- Was heißt „Verschlüsseln“?
 - (P) wie kommt Nutzer ans Passwort?
- Gibt es Alternativen zum Verschlüsseln?
 - FAQ BMWi: „Auch andere zumutbare Maßnahmen sind daher - je nach den Umständen des Einzelfalls - denkbar.“ ???

TMG-Referentenentwurf

- Was heißt „Erklärung einholen, keine rechtswidrigen Handlungen zu begehen“?
 - Splash o.ä.

FRITZ!Box 7270

Angemeldet | FRITZ!Box

Übersicht
Internet
Telefonie
Heimnetz
WLAN
Funknetz
Funkkanal
Sicherheit
Zeitschaltung
Gastzugang
Repeater
DECT
System

Gastzugang

Hier ermöglichen Sie Ihren Gästen schnell und sicher einen WLAN-Zugang zum Internet (privat nutzen lediglich den Internetzugang, haben aber keinen Zugriff auf Ihr Heimnetz. Die Nutzung Internetanwendungen beschränkt werden. [Wichtige Hinweise](#))

Gastzugang (privater Hotspot) aktivieren

Gastzugang aktiv

Name des Gastfunknetzes (SSID) Ich werde keine Rechtsverletzung begehen.

Verschlüsselung WPA + WPA2

Legen Sie einen WLAN-Netzwerkschlüssel fest. Mit diesem Netzwerkschlüssel werden die WLAN-Netzwerkschlüssel

WLAN-Netzwerkschlüssel Einverstanden
13 Zeichen eingesehen

Protokoll der An- und Abmeldungen der Geräte per E-Mail versenden (FRITZ!Box Plus)
 Internetanwendungen beschränken: Nur Surfen und Mailen erlaubt
 Die mit dem Gastzugang verbundenen Geräte dürfen untereinander kommunizieren
 automatisch deaktivieren nach 30 Minuten
 erst deaktivieren, wenn der letzte Gast abgemeldet ist

Quelle: <https://plus.google.com/106108666832471430646/posts/CsZhdEyJC4m>

TMG-Referentenentwurf

- Muss ich jetzt Daten der Nutzer erheben?
 - FAQ BMWi: „Ganz klar: Nein. § 8 TMG (neu) fordert weder von geschäftsmäßigen Betreibern ... noch von privaten WLAN-Betreibern, dass sie den Namen des Nutzers protokollieren, registrieren oder anderweitig erfassen.“
- Unterliegt der Verein (FFN/CCC/...), der den VPN-Server betreibt, § 8 Abs. 4 TMG?
 - Nur, wenn er selbst WLAN-Hotspots betreibt und nur für diese. VPN-Server ist anderer TK-Dienst. Sonst allgemeine Regelungen nach § 8 Abs. 1 TMG => keine Verschlüsselung, keine Erklärung

TMG-Referentenentwurf

- Was droht, wenn Knotenbetreiber sich nicht daran hält?
 - Unterlassungsklage gerichtet darauf, den WLAN-Hotspot nicht mehr ohne Verschlüsselung und Einholung der Erklärung zu betreiben.
 - Anschließend ggf. Ordnungsmittel
 - KEIN Schadensersatz!

TMG-Referentenentwurf

- Folgen?
 1. Splash! => Nutzer muss erklären, keine Rechtsverletzungen zu begehen
 2. Verschlüsselung?
 3. VPN?

Meldepflicht, § 6 TKG

- Mitteilung Bundesnetzagentur 149/15
 - Wer nur seinen DSL-Anschluss mit anderen per WLAN teilt, „erbringt“ keinen TK-Dienst
 - => keine Meldepflicht
 - Freifunk: Wohl in der Regel keine Meldepflicht mehr!

TK-Überwachung

- BNetzA: WLANs sollen verstärkt in die TK-Überwachung einbezogen werden
- Aber: erst ab 10.000 Nutzern
- Und: Nur, wer TK-Dienste „erbringt“??
=> Freifunker wohl nicht